

**Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Benutzungsgebühren des
städtischen Friedhofes im Ortsteil Langenstein mit Mahndorf
- Friedhofsgebührensatzung OT Langenstein-**

Aufgrund der § 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 jeweils in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Gebührensatzung für den Friedhof des Ortsteils Langenstein beschlossen:

§ 1 Gebühren [€]

Gemäß der §§ 1 und 35 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt - Friedhofssatzung – werden für erbrachte bzw. in Anspruch genommene hier bezeichnete Leistungen nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Grundgebühr	50,00
1.2.	Nutzung der Trauerhalle	92,00
1.3.	Verwaltungsgebühren	
1.3.1.	Ausstellung der Genehmigung der Ausbettung / Umbettung	15,00
1.3.2.	Ausstellung der Genehmigung zur Grabmalerrichtung	22,00

2. Überlassung von Grabstätten

2.1.	Erdbestattungen		
2.1.1.	Einzelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	920,00
2.1.2.	Doppelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	1.567,00
2.1.3.	Reihengrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	920,00
2.2.	Urnenbestattungen		
2.2.1.	Urnenwahlgrabstätten	auf 30 Jahre Liegezeit	677,00
2.2.2.	Urnenreihengrabstätten	auf 15 Jahre Liegezeit	313,00
2.2.3.	Urnengemeinschaftsanlage		582,00
2.2.4.	Urnengemeinschaftsanlage inkl. Pflege und Grabplatte	auf 15 Jahre Liegezeit	886,00

3. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

		pro Jahr
3.1.	Einzelwahlgrabstätten	49,00
3.2.	Doppelwahlgrabstätten	81,00
3.3.	Erdwahlgrab jede weitere Stelle	32,00
3.4.	Urnenwahlgrabstätten	24,00

4. Einebnung von Grabstätten

4.1.	Erdgrab	91,00
4.1.1.	jede weitere Stelle	82,00
4.2.	Urnengrab	46,00
4.2.1.	jede weitere Stelle	41,00

5. Zusätzliche Arbeiten

Bei zusätzlichen Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung werden die jeweils gültigen Stundensätze weiter berechnet.

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

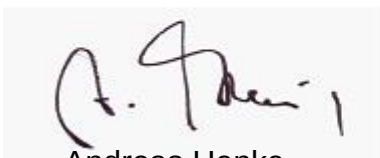
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme einer Leistung des städtischen Friedhofes.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen neben der hierfür fälligen Gebühr gleichzeitig die Gebühr für die spätere Beräumung fällig.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten abweichende Regelungen außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 11.05.2017